

	Besondere Geschäftsbedingungen für den Geräte-, Maschinen- und Werkzeugverleih	Dok: VE2012KBF ÄndgsNr: 00 gültig ab: 11.01.2021 Seite 1 von 3
----------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------

Stand: 11.01.2021, Vers.1.0

1. Allgemeines sowie Geltung dieser besonderen Geschäftsbedingungen über den Geräteverleih

Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt jede Zurverfügungstellung von (Arbeits-) Gerät, (Bau-) Maschinen oder Werkzeug durch ein Unternehmen von Kirchdorfer Concrete Solutions (infolge kurz „Verleiher“) in Form eines – bei der Beistellung von Bedienungspersonal mit einer Arbeitskräfteüberlassung verbundenen – Mietvertrages, im Rahmen dessen. das überlassene (Arbeits-) Gerät, die überlassene (Bau-) Maschine bzw. das überlassene Werkzeug samt Zubehör (infolge in der Gesamtheit kurz „GERÄT“) nach Weisung und auf die Gefahr des Kunden verwendet werden darf. Nachstehend wird unser Vertragspartner stets „Kunde“ genannt.

Es gelten im Verhältnis zum Kunden ausschließlich die gegenständlichen besonderen Geschäftsbedingungen für den Geräte-, Maschinen- und Werkzeugverleih auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird. Allgemeine Vertrags-, Einkaufsbedingungen oder Geschäftsbedingungen vom Kunden haben keine Gültigkeit, auch wenn der Verleiher diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Ergänzend gelten unsere Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Lieferung und Montage (von Betonfertigteilen), soweit auch auf den Geräte-, Maschinen- und Werkzeugverleih anwendbar.

2. Bereitstellung, Übergabe und Rückstellung

Bei Beauftragung der GERÄTE-Miete ist alsbald ein Abholungs-Termin zu fixieren. Bei den Mietzeiten handelt es sich um eine unverbindliche Reservierung des Kunden, die zum genannten Zeitpunkt während der Werkszeiten eine Abholung **nach Verfügbarkeit** des GERÄTS ermöglicht. Wird das GERÄT nicht zum genannten Tag in Empfang genommen, verfällt die Reservierung und wird das Mietentgelt in voller Höhe fällig. Dem Kunden wird nahegelegt, zeitliche Verzögerung daher unbedingt sobald bekannt dem Verleiher zu melden. Eine Anlieferung erfolgt nur bei ausdrücklicher Vereinbarung.

Der Kunde verpflichtet sich mit Abschluss des Vertrages, bei Empfang des GERÄTS (Übergabe) eine ordnungsgemäße Überprüfung des Zustandes des GERÄTES vorzunehmen, Mängel sofort aufzuzeigen und bei sonstigem Ausschluss ihrer späteren Geltendmachung im Lieferschein schriftlich zu rügen. Der Lieferschein ist zu unterfertigen. Pauschale, undefinierte Vorbehalte im Lieferschein sind unzulässig.

Die Rückstellung erfolgt mit Retourschein. Das GERÄT ist in gereinigtem Zustand rückzustellen. Auch bei Rückstellung hat der Kunde an der Feststellung des Zustandes des GERÄTES mitzuwirken. Die Beweislast für die ordnungsgemäße Rückstellung, in einwandfreiem und betriebsbereiten Zustand, trägt der Kunde.

Bei verspäteter Rückstellung des GERÄTS durch den Kunden wird je angefangenem Kalendertag eine verschuldensunabhängige Pönale in Höhe der 4-fachen Tagesmiete zzgl. USt fällig. Der Verleiher ist berechtigt diese vom Gesamtauftrag in Abzug zu bringen oder in Rechnung zu stellen. Darüberhinausgehende Schadensersatzpflichten bleiben hiervon unberührt.

3. Einsatzbedingungen

Es erfolgt keine Einweisung durch den Verleiher!

Das GERÄT darf nur für den bestimmungsgemäßen Gebrauch unter Beachtung sämtlicher relevanter Normen und Gesetze verwendet werden. Der Kunde ist für die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen sowie allfälliger Montageanweisungen verantwortlich. Die Betriebsanleitung des GERÄTES ist im Selbststudium zu erarbeiten.

Dokumente für das Selbststudium wie insbesondere Bedienungsanleitungen und Produktdatenblätter werden auf unserer Homepage im Downloadbereich zur Verfügung gestellt oder bei Vertragsabschluss gesondert übermittelt und sind darüber hinaus wenn erforderlich selbst zu beschaffen..

Der Betrieb der GERÄTE ist ausschließlich durch ausreichend qualifiziertes, fachkundiges und geschultes Personal zulässig. Bei Bedenken hinsichtlich der ordnungsgemäßen Funktion des GERÄTES ist sofort der Verleiher zu verständigen und die Verwendung einzustellen.

Zum Bedienen der Maschinen sind nur Personen berechtigt, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, im Besitz der allenfalls gesetzlich erforderlichen Lenkerberechtigung, Führerscheinen udg. sind und während des Zeitraumes der Benützung weder unter Drogen-, Medikamenten- oder Alkoholeinfluss stehen. Veränderungen am GERÄT sind untersagt. Insbesondere Sicherheitshinweise und – Mechanismen dürfen weder entfernt noch überbrückt werden.

Der Kunde übernimmt die Pflege und alltägliche Wartung der GERÄTE und hat daher allfällige Betriebsmittel (Öl, Schmiermittel, Wasser, etc.) selbstständig zu kontrollieren und bei Bedarf Fehlmengen auf eigene Kosten einzusetzen bzw. aufzufüllen.

4. Weitergabe und Verwendung durch Dritte

Jegliche Weitergabe des GERÄTES durch den Kunden ist nicht gestattet, es sei denn, der Verleiher erteilt seine vorherige schriftliche Zustimmung. Der Kunde haftet für jedwede Verwendung und jedweden Einsatz der GERÄTE durch dritte Personen sowie Hilfspersonal wie für eigene Verwendung/Einsatz, und hält den Verleiher schad- und klaglos.

5. Vorzeitige Vertragsauflösung

Erheblicher nachteiliger Gebrauch vom GERÄT oder Teilen desselben, der Einsatz für andere als die vertraglich vereinbarten Arbeiten sowie unbestimmtes Verbringen (auf andere Baustellen etc.) oder Einsatz durch unbefugte Dritte berechtigen den Verleiher zur sofortigen Vertragsauflösung. Der Verleiher ist zu einer sofortigen Abholung / Mitnahme des GERÄTS auf Kosten des Kunden berechtigt. Das Mietentgelt ist bis zum Ende der ursprünglich vereinbarten Miete fort zu zahlen. Darüber hinaus ist der Verleiher zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen berechtigt.

6. Haftung

Mit Übergabe des GERÄTES an den Kunden gehen Gefahr und Zufall auf den Kunden über. Für das übernommene GERÄT übernimmt der Kunde die volle Haftung und Gewährleistung, nicht gerügte Mängel gehen zu seinen Lasten. Die Haftung umfasst alle Schäden an Personen, dem überlassenen Gerät und sonstige, durch das GERÄT verursachte Schäden. Für Abnützungen im Rahmen des vertragsgemäßen Gebrauchs haftet der Kunde nicht.

Der Kunde verpflichtet sich, den Vermieter schad- und klaglos zu halten, wenn er aus Schadenereignissen, die im Zusammenhang mit dem GERÄT stehen, von dritten Personen zur Haftung herangezogen wird.

Das GERÄT ist, bei sonstigen Ersatz der Neubeschaffungskosten, ordnungsgemäß zu verwahren, zu transportieren, sorgfältig und gewissenhaft zu bedienen und vor Diebstahl, höherer Gewalt und Sachbeschädigung zu bewahren. Der Kunde haftet für in seine Sphäre fallende schuldhaft verursachte Ausfallszeiten dem Verleiher.

Schäden und Störungen am Gerät sind unverzüglich schriftlich an den Verleiher zu melden!

Die Veranlassung allfälliger Reparaturen erfolgt ausschließlich durch den Verleiher. Bei über den üblichen Gebrauch hinausgehender Verschmutzung des GERÄTES sind dem Verleiher die Reinigungskosten zu ersetzen.

Eine Haftung des Verleihers, ausgenommen für Personenschäden, ist für leichte und schlicht grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Darüber hinaus sind Ansprüche des Kunden auf den Ersatz von entgangenem Gewinn und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung ausdrücklich ausgeschlossen. Der Verleiher haftet nicht für einen bestimmten Zustand oder eine bestimmte Verwendbarkeit des GERÄTES. Die Haftung des Verleihers für Folgeschäden, die aufgrund von Ausfall, Störungen oder Mängeln des GERÄTES - unabhängig von einer Vertretbarkeit durch den Verleiher – entstanden sind, ist ausgeschlossen. Jegliche Haftung des Verleihers ist mit der Höhe seiner Deckungssummen aus der Haftpflichtversicherung begrenzt.

	Besondere Geschäftsbedingungen für den Geräte-, Maschinen- und Werkzeugverleih	Dok: VE2012KBF ÄndgsNr: 00 gültig ab: 11.01.2021 Seite 3 von 3
----------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------

Der Kunde verzichtet bei Ausfall des GERÄTES auf die Geltendmachung jeglicher Ansprüche gegenüber dem Verleiher. Für Zeiten der Nichtbenützung aus welchem Grund auch immer, verzichtet der Kunde ausdrücklich auf eine Reduktion oder Befreiung von der Miete.

Der Verleiher empfiehlt dem Kunden eine Erweiterung seines Versicherungsschutzes für das GERÄT und dessen Einsatz während der Dauer der Überlassung.

7. Weitere Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit aller anderen Bestimmungen dieser besonderen Geschäftsbedingungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gemäß Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahe kommt.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.